

27.05.93

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche
Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder
besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und
Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Zu Art. 3, §§ 9, 10 Vermögensabgabengesetz

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Höhe der Anrechenbarkeit von Aufwendungen für begünstigte Investitionen einheitlich auf 50 v. H. festgelegt werden kann."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sind Aufwendungen für Investitionen durch Bürger der alten Bundesländer nur in Höhe von 25 v. H. anrechenbar, solche durch Bürger der neuen Bundesländer hingegen zu 50 v. H. Ziel dieser Regelung ist es, eine größtmögliche Investitionstätigkeit zu fördern, damit der Wohnstandard wie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den neuen Ländern schneller verbessert werden.

Eine Unterscheidung danach, wo der jeweilige Investor seinen Wohnsitz hatte, ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht, sondern eher willkürlich. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, daß der überwiegende Teil der Vermögensabgabepflichtigen in den alten Bundesländern seinen Wohnsitz hat. Für die Zielgruppe ist ein besonderer Investitionsanreiz zu schaffen. Dem dient am ehesten eine einheitliche Regelung der Abinvestition in Höhe von 50 v. H..

**Ausgeliefert am
27. MAI 1993**